

## 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Hermeskeil vom 26.09.2023

Der Stadtrat Hermeskeil hat am 26.09.2023 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Stadt Hermeskeil vom 16.07.2019 wie folgt zu ändern:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Hermeskeil wird wie folgt geändert:

1. § 13 - der bisheriger Text wird gestrichen.

2. § 13 erhält folgenden neuen Text:

#### **Jugendbeauftragter**

(1) Zur Wahrnehmung der Belange und Interessen der Jugend in der Stadt Hermeskeil soll ein/e ehrenamtliche/r Jugendbeauftragte/r bestellt werden.

(2) Der/Die Jugendbeauftragte wird vom Stadtrat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.

(3) Der/Die Jugendbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Monat.

### Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hermeskeil, den 26.09.2023



Lena Weber  
Stadtbürgermeisterin

#### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.